

Satzung
zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte der
Feuerwehren auf dem Gemeindegebiet der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit Art. 11 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung.

SATZUNG

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in den Ortsteilen auf dem Gemeindegebiet Stadt Herzogenaurach ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte und Atemschutzgerätewarte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen von Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG.
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird monatlich im Voraus auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

§ 4
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen beträgt für den Feuerwehrgerätewart der:

Feuerwehr Niederndorf	40,00 EUR
Feuerwehr Haundorf-Beutelsdorf	40,00 EUR
Feuerwehr Hammerbach	40,00 EUR
Feuerwehr Hauptendorf	40,00 EUR
Feuerwehr Zweifelsheim-Höfen	15,00 EUR
Feuerwehr Burgstall	15,00 EUR
Feuerwehr Steinbach	15,00 EUR

(2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Atemschutzgerätewart der jeweiligen Feuerwehr pro Gerät 4,00 EUR.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Herzogenaurach vom 04. Dezember 2007 außer Kraft.

Herzogenaurach, ...